

Beispiele für die Ermittlung der Vergütungsquoten Strukturpauschalen Psychotherapie gemäß Präambel 35.2 Nrn. 2 bis 5 EBM - ab 1. April 2016

- 1) Punktzahl der abgerechneten Leistungen aus Abschnitt 35.2 EBM liegt im Bereich zwischen Mindestpunktzahl und doppelter Mindestpunktzahl:
 ⇒ Bewertung aller zugefügten Strukturzuschläge wie bisher mittels individuell ermittelter Quote entsprechend dem Grad der Auslastung

Beispiel 1: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 300.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	162.734 Punkte
Differenz abgerechnete Punktzahl 35.2 zu Mindestpunktzahl:	137.266 Punkte
Quote vergütete Zuschläge (137.266 Punkte/300.000 Punkte):	0,4576 (= 45,76 %)

Beispiel 2: Ein Psychotherapeut mit hälftiger Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 160.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge (162.734 Punkte x 0,5):	81.367 Punkte
Differenz abgerechnete Punktzahl 35.2 zu Mindestpunktzahl:	78.633 Punkte
Quote vergütete Zuschläge (78.633 Punkte/160.000 Punkte):	0,4915 (= 49,15 %)

- 2) Bei mehr als doppelter Mindestpunktzahl bis zu einer Maximalpunktzahl von 379.712 Punkten bei Vollzulassung bzw. 189.856 Punkten bei hälftiger Zulassung (sog. Korridorlösung):
 ⇒ Bewertung aller zugefügten Strukturzuschläge mit einer konstanten Quote von 0,5 (= 50%).

Beispiel 3: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 350.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	162.734 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	325.468 Punkte
Maximalpunktzahl:	379.712 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(162.734 + 0,5 \cdot (350.000 - 325.468) / 350.000)$:	0,50 (= 50,00 %)

Beispiel 4: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 375.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	162.734 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	325.468 Punkte
Maximalpunktzahl:	379.712 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(162.734 + 0,5 \cdot (375.000 - 325.468) / 375.000)$:	0,50 (= 50,00 %)

Beispiel 5: Ein Psychotherapeut mit hälftiger Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 175.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	81.367 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	162.734 Punkte
Maximalpunktzahl:	189.856 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(81.367 + 0,5 \cdot (175.000 - 162.734) / 175.000)$:	0,50 (= 50,00 %)

3) Für die Maximalpunktzahl überschreitende Therapiestunden:

- ⇒ Keine weitere Vergütung der Strukturzuschläge, so dass die Quote für die Bewertung aller zugefügten Strukturzuschläge entsprechend dem Grad der Überschreitung der Obergrenze wieder abnimmt.

Beispiel 6: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 385.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	162.734 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	325.468 Punkte
Maximalpunktzahl:	379.712 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(162.734 + 0,5 \cdot (379.712 - 325.468)) / 385.000$:	0,4931 (= 49,31 %)

Beispiel 7: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 400.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	162.734 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	325.468 Punkte
Maximalpunktzahl:	379.712 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(162.734 + 0,5 \cdot (379.712 - 325.468)) / 400.000$:	0,4746 (= 47,46 %)

Beispiel 8: Ein Psychotherapeut mit hälftiger Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 195.000 Punkten abgerechnet.

Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:	81.367 Punkte
Doppelte Mindestpunktzahl:	162.734 Punkte
Maximalpunktzahl:	189.856 Punkte
Quote vergütete Zuschläge $(81.367 + 0,5 \cdot (189.856 - 162.734)) / 195.000$:	0,4868 (= 48,48 %)

Hinweise:

- Die Strukturzuschläge werden weiterhin automatisch durch die KVB zugesetzt. Die Zusetzung der Zuschlagspositionen erfolgt - unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen für ihre Vergütung (d. h. sowohl bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl wie auch bei Überschreitung der Maximalpunktzahl) - zu jeder abgerechneten Gebührenordnungsposition 35200 bis 35225 EBM. Die Bewertung der Strukturzuschläge erfolgt dann mit der ermittelten Quote.
- Über die Ermittlung der Quote zur Vergütung der Strukturpauschalen Psychotherapie erhalten Sie von uns einen entsprechenden Nachweis mit Ihren Honorarunterlagen.